

Vollmachtserklärung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes

Hiermit bevollmächtige ich die/den mir im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zugeteilte Rechtsanwältin/zugeteilten Rechtsanwalt _____, mich in dem meiner Festnahme oder Vorführung zur sofortigen Vernehmung zugrunde liegenden Strafverfahren wegen _____, AZ _____ zu vertreten,

Zustellungen jeder Art für mich anzunehmen, Anträge zu stellen und zurückzuziehen, Beschwerden und Einsprüche einzubringen sowie all jene Vorkehrungen zu meiner zweckdienlichen Verteidigung zu treffen, die die Strafprozessordnung, das EU-ZG, das ARHG und das JGG in der jeweils geltenden Fassung zulässt. Ferner gestatte ich ihr/ihm die Wahl einer Substitutin/eines Substituten bzw. einer Rechtsanwaltsanwältin/eines Rechtsanwaltsanwärters mit großer Legitimationsurkunde.

Ich erkläre bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die erteilte Vollmacht/Bevollmächtigung mit meiner Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft als widerrufen gilt, sofern ich kein weiteres Mandat erteile.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die über die erste telefonische Beratung hinausgehende Inanspruchnahme eines „Verteidigers in Bereitschaft“, grundsätzlich kostenpflichtig ist – ausgenommen in den Fällen des § 59 Abs 5 Z 1 und 2 StPO (Voraussetzung des außer Stande seins der Kostentragung für Vernehmungen nach § 174 Abs 1 StPO oder bei schutzbedürftigen Beschuldigten), § 39 Abs 3 JGG oder § 29 Abs 3 ARHG - und akzeptiere, die zu meiner Verteidigung erbrachte Tätigkeit mit einem Stundensatz von Euro 158,40 zuzüglich USt an meine Verteidigerin/meinen Verteidiger zu bezahlen, wobei erbrachte Leistungen jeweils in angefangenen Viertelstunden abgerechnet werden. Der pauschalierte Stundensatz versteht sich als Entschädigung für jegliches konkrete Einschreiten im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes, somit auch für über die erste telefonische Beratung hinausgehende telefonische Beratungen und Zeiten der An- und Rückreise zu bzw. von Polizeidienststellen, Gerichten und anderen Örtlichkeiten. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, an die die nicht einbringlichen Kosten des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zediert werden, nur für den Fall, dass mir in diesem Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, vorläufig von der Geltendmachung der Ansprüche absieht.

Die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zu erbringenden Leistungen umfassen ein telefonisches, auf mein Verlangen ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 oder nach § 174 Abs. 1 StPO bzw. Leistungen eines Bereitschaftsanwalts nach dem EU-JZG, ARHG oder JGG sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf mein Verlangen ist die Verteidigerin/der Verteidiger verpflichtet, mir ehest möglich, jedoch tunlichst nach Verfügbarkeit binnen drei Stunden persönlich am Ort meiner Anhaltung Rechtsbeistand zu leisten (davon ausgenommen sind Festnahmen im Ausland). Nach Abschluss ihrer/seiner Leistungen wird die Verteidigerin/der Verteidiger – ausgenommen in den Fällen des § 59 Abs 5 Z 1 und 2 StPO, § 39 Abs 3 JGG oder § 29 Abs 3 ARHG - den von mir zu entrichtenden Pauschalbetrag mit einer Honorarnote bei mir einfordern und ich werde den Erhalt dieser Honorarnote schriftlich bestätigen.

Ort: Datum: _____

Unterschrift: _____